

Checkliste Beihilfe

--	--

Fördernummer

Antragsteller/-in

Kurzbezeichnung des Kleinprojekts

Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Beihilfe ist, dass alle folgenden Fragen kumulativ mit „ja“ beantwortet werden.

Hinweis: Allein der Umstand, dass ein Tätigkeitsbereich (z. B. Bildung) in einer Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) als Freistellungstatbestand normiert ist, bedeutet nicht automatisch, dass im konkreten Fall tatsächlich eine Beihilfe vorliegt (etwa zugunsten eines wirtschaftlich tätigen Unternehmens oder mit Bedeutung für den zwischenstaatlichen Handel, siehe Fragen 1 und 4).

1. Betrifft die Förderung die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens?

ja nein

Allgemeine Hinweise:

- Der Begriff des Unternehmens umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung (funktioneller Unternehmensbegriff). Es werden auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, staatliche Stellen, Kirchen, Stiftungen), Vereine und Verbände erfasst, wenn oder soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- Eine Tätigkeit ist wirtschaftlich, wenn sie darin besteht, auf einem bestimmten Markt Güter und/oder Dienstleistungen anzubieten. Die Marktrelevanz ist immer zu bejahen, wenn es Mitbewerber mit vergleichbaren Angeboten gibt oder geben kann.
- Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Selbst ein unentgeltliches Angebot kann unter Umständen wirtschaftlichen Charakter aufweisen, nämlich dann, wenn üblicherweise eine solche Leistung gegen Entgelt erbracht wird.

Allgemeine Beispiele für „nein“:

- Öffentlichkeitsarbeit über die Region oder regionale Themen ohne werbenden Charakter (allgemeine Informationen zu Wander-/Radwegen, Sehenswürdigkeiten, Natur und Landschaft etc.),
- Schaffung/Aufwertung von Wander-/Radwegen,
- allgemeiner staatlicher Bildungsauftrag,
- allgemeine Verbraucherinformation:

Bei Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing zählt hierzu auch, wenn

- auf Flyern, Infotafeln etc.
 - Piktogramme für alle in der Region vorhandenen Gelegenheiten zu Einkehr, Übernachtung, Einkauf von Verpflegung etc. enthalten sind,
 - Betriebe mit Informationen wie Name und Öffnungszeiten genannt werden,
 - ein Link zu einer Informationsseite enthalten ist, auf der verschiedene Gruppen von regionalen Unternehmen/Anbietern zusammengefasst sind.
- bei Veranstaltungshinweisen in Landkreiszzeitungen, Infoschriften etc. u. a. auch Betriebe als Veranstaltungsorte (keine Werbeanzeigen für Betriebe) genannt werden oder wenn im Rahmen der Information über Projekte in der Region auch Projekte in/von einzelnen Betrieben als Beispiel beschrieben werden.

Begründung, falls Frage 1 mit „nein“ zu beantworten ist:

2. Erfolgt die Förderung aus staatlichen Mitteln?

ja, aus staatlichen Mitteln (unabhängig von ihrer Herkunft, ob direkt oder indirekt aus dem Staatshaushalt)

nein

3. Begünstigung

Eine Begünstigung liegt vor, wenn der Beihilfeempfänger einen wirtschaftlichen Vorteil erhält, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates nicht erhalten hätte und der es in eine günstigere Lage als seine Mitbewerber versetzt.

3.1 Erhält ein Unternehmen für seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil (etwa in Form eines direkten Zuschusses)?

ja nein

Allgemeine Hinweise:

- Eine Begünstigung ist nicht gegeben, wenn der Staat seine Leistungen zu Marktbedingungen wie ein privater Marktteilnehmer erbringt bzw. wie ein privater Marktteilnehmer agiert (z. B. Einkauf von Gütern zu Marktpreisen, Verkauf von Grundstücken zu Marktpreisen).
- Eine beihilferechtlich relevante Begünstigung liegt gegebenenfalls auch dann vor, wenn die Förderung neben dem unmittelbaren Zuwendungsempfänger zielgerichtet auch dritte Unternehmen begünstigt (**sog. mittelbare Begünstigung**). Dies ist aber zu verneinen, wenn es keine Auswirkungen auf dritte Unternehmen gibt oder es sich um bloße sekundäre Auswirkungen bzw. positive Reflexe handelt, die zwangsläufig mit der Beihilfe verbunden sind (z. B. allgemeine Werbekampagne über Gesundheit von Obst kommt jedem Obstbauern zugute). Sobald dagegen z. B. in Broschüren, Karten etc. einzelne Betriebe nicht nur namentlich und ggf. mit Öffnungszeiten, sondern mit werbendem Charakter genannt werden, kann dies eine Begünstigung dieser Betriebe darstellen. Wird für die Leistung ein marktüblicher Preis erbracht, (z. B. Zahlung eines marktüblichen Preises für Anzeigen in Broschüren, Anmietung eines Ladens zu marktüblichen Preisen), ist keine Begünstigung gegeben.
- liegt eine relevante mittelbare Begünstigung Dritter vor, so sind die anderen Fragen der Checkliste (Frage 1, 2, 3.2. und 4) sowohl für den unmittelbaren Begünstigten als auch für die mittelbar Begünstigten zu beantworten.

Nennung des unmittelbar und/oder des/der mittelbar Begünstigten, falls Frage 3.1 mit „ja“ zu beantworten ist:

Begründung, falls Frage 3.1 mit „nein“ zu beantworten ist:

3.2 Begünstigt die Förderung bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige (sog. Selektivität)?

ja nein

Dies ist in der Regel zu bejahen, wenn ein einzelner Wirtschaftszweig, Produzenten bestimmter Güter, Anbieter bestimmter Leistungen betroffen ist/sind. Dagegen ist die Selektivität zu verneinen bei Maßnahmen, die auf alle Unternehmen bzw. alle Produktionszweige gleichermaßen ausgerichtet sind (z. B. Aufbau von regionalen Netzwerken, Entwicklung von Dachmarken etc., wenn sich der Nutzen auf die Region als Ganzes und somit auch branchenübergreifend auf verschiedene Arten von Unternehmen bezieht und keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen/Sparten erfolgt).

Begründung, falls Frage 3.2 mit „nein“ zu beantworten ist:

4. Ist die Förderung geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen?

ja nein

Allgemeine Hinweise:

- Ein fester Schwellenwert oder ein Prozentsatz, wie hoch der Beihilfewert sein muss, existiert nicht. Eine absolute Bagatellgrenze für eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns gibt es auch nicht. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei niedrigen Beihilfebeträgen von einer Wettbewerbsverzerrung bzw. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns auszugehen ist (Abwägung im Einzelfall).
- In der Regel wird ein gewährter Vorteil für ein Unternehmen, das auf einem für den Wettbewerb geöffneten Markt tätig ist, den Wettbewerb verfälschen und geeignet sein, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen.
- Es ist nicht entscheidend, ob das Unternehmen lediglich lokal und nicht im Ausland tätig ist, da eine Beihilfe den Markteintritt von anderen Unternehmen erschweren kann. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das begünstigte Unternehmen selbst an einer grenzüberschreitenden Tätigkeit beteiligt ist.
- Ausreichend ist allein die Eignung der Beihilfe zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten, die nach der Rechtsprechung weit zu ziehen ist.
- Eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ist aber **nicht bei Förderungen gegeben, die reine lokale Auswirkungen haben**. Im Gegensatz bedeutet dies, dass Vorhaben von überregionaler Bedeutung und Anziehungskraft eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns darstellen. Zu berücksichtigen sind dabei z. B. die Lage der Maßnahme und die überwiegende Nutzung durch die örtliche Bevölkerung.

Allgemeine Beispiele für „nein“:

- Schwimmbad für örtliche Jugend,
- lokale Kulturveranstaltungen oder -einrichtungen, z. B. Theaterproduktionen, bei denen das potenzielle Publikum örtlich begrenzt ist,
- Sportcamps und -kurse für regionale Kundenstruktur, z. B. Lehrgänge für Bergsporttrainer, die auf regionale Klientel ausgerichtet sind,
- medizinische Einrichtungen wie Ärztehaus, betreutes Wohnen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie auf die ortsansässige Bevölkerung abzielen, nur in einem begrenzten Einzugsgebiet angeboten werden und kleine grenzüberschreitende Anziehungskraft haben.

Begründung, falls Frage 4 mit „nein“ zu beantworten ist:

Wurden alle vorgenannten Fragen mit „ja“ beantwortet, liegt eine Beihilfe vor. Eine Förderung ist dann nur im Rahmen der VO (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Gewerbe) und unter Einhaltung der De-minimis-Vorgaben möglich.

Liegt eine Beihilfe aufgrund **mittelbarer Begünstigung Dritter** vor, ist die entsprechende Maßnahme **nicht förderfähig**. Dies ist dann der Fall, wenn

- Frage 3.1 mit „ja“ zu beantworten ist, weil ein Unternehmen mittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt
- und alle anderen Fragen für den mittelbar Begünstigten ebenfalls mit „ja“ zu beantworten sind.